

Preisblatt

Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV

(individuelle und verstetigte Vergütung)

(gültig vom 01.01.2016 bis 31.12.2016)

Stand: 31.05.2017

Entsprechend § 18 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung [StromNEV]) vom 27. Juli 2005 erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Dieses Entgelt entspricht den gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen vermiedenen Netzentgelten.

Das Entgelt nach § 18 Satz 1 StromNEV wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert wird oder
2. nach § 6 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedenen Netzentgelte enthalten sind.

Netzbetreiber sind den Betreibern dezentraler Erzeugungsanlagen gleichzustellen, sofern sie in ein vorgelagertes Netz einspeisen und dort Netzentgelte in weiter vorgelagerten Netzebenen vermeiden.

Die Faktoren und Preise werden gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 03.März 2007 bestimmt

Faktoren zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte aus dezentraler Einspeisung 2016

Anwendung für Abrechnungsmodell	Verrechnungspreise zur Bestimmung der vermiedenen Netzentgelte		Skalierungsfaktor "s _{vNE} "	Vermeidungsfaktor "r _{vNE} "	Anteilsfaktor "a _{vNE} "	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser mit Lastgangmessung]	Mischarbeitspreis "AP _{Rück} " [Einspeiser ohne Lastgangmessung]	Viertelstunde der höchsten Entnahmelastleistung der Einspeisenetzebene
	Leistungspreis LP	Arbeitspreis AP	tatsächliche Vermeidungsleistung	alle	verstetigte Vermeidungsleistung	tatsächliche/verstetigte Vermeidungsleistung	ingespeiste Jahresarbeit	tatsächliche Vermeidungsleistung
Einspeisenetzebene	[€/kW ^a]	[ct/kWh]	[1]	[1]	[1]	[ct/kWh]	[ct/kWh]	[1]
Umspannung in Hochspannung	58,04	0,12	-	0,00000085	-	-	-	22.01.2016 09:00
Hochspannung	64,54	0,11	-	0,37075135	-	-	-	21.01.2016 17:45
Umspannung in Mittelspannung	84,44	0,14	0,00542245	-	-	0,04078	0,04078	21.01.2016 17:45
Mittelspannung	78,94	0,50	0,32036982	0,45705155	0,07922117	0,02229	0,02214	07.01.2016 17:45
Umspannung in Niederspannung	100,28	1,57	1,00000000	0,58542564	0,00067493	0,10392	0,10392	04.01.2016 18:00
Niederspannung	100,87	2,08	1,00000000	0,97961443	0,07563958	0,02086	0,02086	04.01.2016 18:00

Definitionen:

- Der Leistungs- und Arbeitspreis entspricht den Netzentgelten der jeweils vorgelagerten Spannungsebene für Entnahmestellen mit Lastgangmessung und Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a.
- Der Skalierungsfaktor " s_{vNE} " beschreibt den Anteil der Einspeise- zur tatsächlich vermiedenen Leistung.
- Der Vermeidungsfaktor " r_{vNE} " beschreibt den Anteil der eingespeisten zur vermiedenen Arbeit.
- Der Anteilsfaktor " a_{vNE} " beschreibt die Umrechnung von verstetigter auf tatsächlich vermiedener Leistung.
- Der Mischarbeitspreis " $AP_{Rück}$ " dient zur Berechnung der Vergütung aus vorgelagerten Netzebenen mittels Einspeisemenge getrennt für Einspeiser mit und ohne Lastgangmessung. Gemäß VDN-Kalkulationsleitfaden zu § 18 StromNEV vom 3. März 2007 wird der Betrag auf alle dezentralen Erzeugungsanlagen aufgeteilt. Als Aufteilungsschlüssel dient die tatsächlich eingespeiste Arbeit.

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu vergüten.

Da die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsleistung und -arbeit, der verstetigten Leistung als auch die Ermittlung der entsprechenden Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren erst nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen kann, werden bis zur endgültigen Bestimmung Abschläge auf Basis vorläufiger Faktoren und der eingespeisten Arbeit und ggf. Leistung sowie der entsprechenden Arbeits- und ggf. Leistungspreise gemäß obiger Tabelle vergütet. Betreiber im verstetigten Abrechnungsverfahren erhalten einen Abschlag nach der Berechnungslogik der individuellen Vergütung. Der Differenzbetrag wird mit der Korrekturrechnung im Folgejahr vergütet.

Die abschließende Berechnung der Vergütung für dezentrale Einspeiseanlagen an einer Netz- bzw. Umspannebene erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres auf Basis eingespeister Energiemengen, der Leistungen zum Zeitpunkt der Höchstlast der entsprechenden Netz- bzw. Umspannebene bzw. der ermittelten verstetigten Leistung sowie der finalen Anteils-, Skalierungs- und Vermeidungsfaktoren und des finalen Mischarbeitspreises für Rückspeisungen in vorgelagerte Netzebenen.

Betreiber mit Lastgangmessung, die aus dezentralen Erzeugungsanlagen einspeisen, welche keinen überwiegenden Anteil an der Vermeidungsleistung haben, können zwischen einer Berechnung auf Basis ihrer tatsächlichen Vermeidungsleistung und einem pauschalen Verfahren, welches ihre Vermeidungsleistung verstetigt, wählen. Die Wahlmöglichkeit besteht nur für dezentrale Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von

1. < 2 MW für Anlagen in Niederspannung (NS) bis Umspannung Hoch-/Mittelspannung (HS/MS) oder
2. < 20 MW für Anlagen in Hochspannung (HS) und Umspannung Höchst-/Hochspannung (HöS/HS).

Die Wahl des Verfahrens muss vor Beginn des Kalenderjahres erfolgen und der Schleswig-Holstein Netz AG schriftlich mitgeteilt werden.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (zzt. 19 %).